



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1849
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-IN-2019/408/ANOB/SB
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Oberlechner

Klappe 1800 Innsbruck, 29.01.2019

Betreff: Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Maßnahmen der Produktintervention (FMA-Produktinterventionsverordnung - FMA-PIV)

Bezug: Zuständiger Referent: Herr Christian Prantner

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt vom vorliegenden Entwurf Stellung wie folgt:

§ 90 Abs. 2 Z 2 WAG 2018 gibt vor, dass Maßnahmen unter anderem gesetzt werden dürfen, um bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten die Wahrung der Interessen der Anleger zu gewährleisten. Maßnahmen, die dazu dienen sollen, die Interessen der Anleger entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu schützen, sind grundlegend zu begrüßen. Dementsprechend sind auch die, in der vorliegenden Produktinterventionsverordnung vorgesehenen, mit Ausnahmen versehenen Verbote der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs bzw. Haftungsbeschränkungen von hochrisikoreichen Produkten wie binären Optionen und finanziellen Differenzgeschäften an Privatkunden grundsätzlich positiv zu werten. In diesem Zusammenhang ist jedoch sicherzustellen, dass nicht nur entsprechend klare legislative Vorgaben vorgesehen werden, sondern auch die jeweiligen Berater von möglichen Veranlagungen bzw. Finanztransaktionsgeschäften, vor allem dann, wenn es sich um Hochrisikoprodukte handelt, entsprechend vollumfänglich geschult sind, damit die Risikohinweise und Warnungen möglicher finanzieller (Total-)Verluste auch bei den durchzuführenden Beratungsgesprächen entsprechend klar erfolgen können und potentielle Anleger vor Geschäftsabschluss vollumfänglich und richtig aufgeklärt werden können.

Die in der Anlage (Risikowarnung; Abschnitt 1) vorgesehene Formulierung betreffend dem Layout der Risikowarnung ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu wenig konkret formuliert.

Es muss daher klar(er) legislativ vorgesehen werden, wo und wie die Risikowarnung für die Anleger ersichtlich sein muss (etwa hervorgehoben unmittelbar vor der Unterschriftszeile oä.), weiters wäre diesbezüglich eine konkrete Schriftgröße festzulegen. Die Formulierungen „Sicherstellung der Prominenz“ und „die Schriftgröße muss mindestens der in der Mitteilung oder in den veröffentlichten Informationen vorwiegend verwendeten Schriftgröße entsprechen“ lassen jedenfalls zu viel Spielraum für Anbieter und es ist bei den im Entwurf vorgesehenen Formulierungen zu befürchten, dass erst künftige Gerichtsentscheidungen mehr Klarheit zur Auslegung dieser (sehr unbestimmten) Begrifflichkeiten bringen können. Daher sind die Vorgaben zum Layout der Risikowarnungen jedenfalls klarer und enger zu fassen.

Schließlich sollte den Anbietern die Einhaltung bzw. Berücksichtigung der vorgesehenen Standardrisikowarnung (wie im Abschnitt 2 bzw. Abschnitt 5) auferlegt werden, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich daher gegen die im Entwurf ebenso vorgesehenen Möglichkeiten von abgekürzten anbieterspezifischen Risikowarnungen bzw. zeichenbegrenzten anbieterspezifischen Risikowarnungen (Abschnitt 3 und 4 bzw. 6 und 7) aus.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung obiger Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)